

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1969

32209

Schwerin, den 30. November 1969

## I N H A L T

- |   |   |
|---|---|
| <b>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen</b>                             | 52 + 53) Ausscheidung und Neuberufung des Landesjugendpastors |
| 45) Gedenktafel   | 54) Landessuperintendent für den Kirchenkreis Rostock-Land    |
| 46) Kollektenliste für das Jahr 1970                                    | 55) Konfessionskundliches Werk „Evangelischer Bund“           |
| 47) Bestellung der Wahlleiter für den Kirchenkreis Malchin              | <b>II. Handreichungen für den kirchlichen Dienst</b>          |
| 48) Ansichtspostkarten  | Zur Frage der Kirchengemeinschaft                             |
| 49) Neubesetzung  | Evangelisch-katholische Begegnungen                           |
| 50) Predigttext für die Buß- und Bettage 1970                           |   |
| 51) Änderung über die Bekanntmachung über die Bestellung der Wahlleiter |   |

45) G. Nr./241/II 37 g<sup>1</sup>



Im ersten Kalenderhalbjahr 1969 ist aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs heimgerufen worden:

**Heinz Riege**

Pastor  
am 22. Juni 1969  
im 61. Lebensjahr  
in Kirch Jesar

Ordination: 12. Mai 1936 in Schwerin  
im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche

Mecklenburgs:

vom 20. Mai 1936 bis 30. September 1937  
in Wismar - St. Georg II

vom 1. Oktober 1937 bis 30. November 1938  
in Schwerin-Schloßkirche (Hilfspredigerstelle)

vom 1. Dezember 1938 bis 14. Oktober 1946  
in Karbow (gleichzeitig als Propst des Plauer Zirkels)

vom 15. Oktober 1946 bis 14. April 1956  
in Grebbin

seit 15. April 1956 in Kirch Jesar

Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir. (Hebräer 13, 14)

Schwerin, den 17. September 1969

Der Oberkirchenrat  
Beste

## I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

46) 1115/ II 41 b

**Kollektenliste für das Jahr 1970**

Im Jahre 1970 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln.

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (11. 2.), der Ostermontag (30. 3.), Christi Himmelfahrt (7. 5.), das Reformationsfest (31. 10.) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (18. 11.) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste und Dankopfer gehalten werden müssen. Die für Aschermittwoch, Ostermontag, Christi Himmelfahrt und das Reformationsfest ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich. Sollte ihr Ertrag im Jahre 1970 fühlbar absinken, werden sie auf bisher kollektenfreie Sonn- und Feiertage verlegt werden müssen. Dieser Kollekten sich besonders anzunehmen, entspricht also nicht nur dem Sachzweck, sondern auch dem eigenen Interesse der Kirchengemeinden.

1. Januar (Neujahr):

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

6. Januar (Epiphania):  
Für die Weltmission (freiwillig)

11. Januar (1. S. n. Epiphania):  
Für die Weltmission

1. Februar (Sexagesimä):  
Für das Augustenstift in Schwerin

11. Februar (Aschermittwoch):  
Für die Christenlehre

2. Februar (Reminiszenz):  
Für die innerkirchlichen Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR

8. März (Lätare):  
Für die Erhaltung und Erneuerung in ihrem Bestand gefährdeter Gotteshäuser unserer Landeskirche

22. März (Palmarum):  
Für die Christenlehre

27. März (Karfreitag):  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust

30. März (Ostermontag):  
Für die Alters- und Kinderheime der Inneren Mission
12. April (Miserikordias Domini):  
Für die ökumenische Arbeit der ev. Gliedkirchen in der DDR
26. April (Kantate):  
Für die Förderung der Kirchenmusik in unserer Landeskirche
7. Mai (Himmelfahrt):  
Für die Weltmission
10. Mai (Exaudi):  
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
17. Mai (Pfingstsonntag):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
18. Mai Pfingstmontag):  
Für die Volksmission / Gemeindedienst unserer Landeskirche
31. Mai (1. S. n. Trinitatis):  
Für die Mecklenburgische Bibelgesellschaft und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Berlin-Weißensee (Stephanusstiftung)
14. Juni (3. S. n. Trinitatis):  
Für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der ev. Gliedkirchen in der DDR
21. Juni (4. S. n. Trinitatis):  
Für die Ausbildung des theologischen Nachwuchses in unserer Landeskirche
5. Juli (6. S. n. Trinitatis):  
Für das Gustav-Adolf-Werk
19. Juli (8. S. n. Trinitatis):  
Für das Elisabeth-Haus in Werle und für die Christenlehre
2. August (10. S. n. Trinitatis):  
Für die Arbeitsgemeinschaft „Kirche und Judentum“ (Mission unter Israel) und für die Volksmission/Posaunenarbeit in unserer Landeskirche
16. August (12. S. n. Trinitatis):  
Für die Frauenarbeit unserer Landeskirche
30. August (14. S. n. Trinitatis):  
Für die Jugendarbeit unserer Landeskirche
13. September (16. S. n. Trinitatis):  
Für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der ev. Gliedkirchen in der DDR
27. September (18. S. n. Trinitatis):  
Für den Michaelshof in Rostock-Gehlsdorf
4. Oktober (Erntedank):  
Für die Erhaltung und Erneuerung in ihrem Bestand gefährdeter Gotteshäuser unserer Landeskirche
18. Oktober (21. S. n. Trinitatis):  
Für Hilfe bei besonderen Notständen unserer Landeskirche
31. Oktober (Reformationsfest):  
Für den lutherischen Weltdienst
8. November (Drittletzter Sonntag d. Kirchenjahres):  
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
22. November (Ewigkeitssonntag):  
Für die Kriegsopfergräberfürsorge und für Hilfe bei besonderen Notständen unserer Landeskirche
6. Dezember (2. Advent):  
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden und Kranken und für die Strafanstaltsseelsorge
25. Dezember (1. Weihnachtstag):  
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag):  
Für das Annahospital in Schwerin.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und das der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrats vorher erforderlich. Landeskirchliche gottes-

dienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht **fristgemäß und vollständige Überweisung** notwendig.

**Ab 1. Januar 1970 wird mit dem neuen Überweisungsverfahren nach der EDV-Schlüsselsystematik zu rechnen sein.** Hierzu wird das nähere Verfahren noch mitgeteilt werden. Diese Mitteilungen sind unbedingt zu beachten.

Die Erträge **aller** (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen.

Schwerin, den 15. September 1969

Der Oberkirchenrat  
Gasse

47) G. Nr. /39/<sup>1</sup> II 1 q 8

**Bestellung der Wahlleiter**

**zur Wahl der VIII. ordentlichen Landessynode**

Die Bekanntmachung über die Bestellung der Wahlleiter zur Wahl der VIII. ordentlichen Landessynode vom 23. April 1969 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 Seite 21 — wird wie folgt geändert:

Für den Kirchenkreis Malchin wird anstelle des Kirchenökonomus Hans Valenske, der selbst als Wahlkandidat aufgestellt worden ist, der Kirchensteueramtsleiter Willi Jenzen, 206 Waren/Müritz, St. Georgenplatz 2, zum Wahlleiter bestellt.

Schwerin, den 29. September 1969

Der Oberkirchenrat  
Dr. Müller

48) G. Nr. /840/ V 9

**Betr.: Ansichtspostkarten**

Der WARTBURG VERLAG Max Keßler, Jena, Schließfach 56, hat auch für 1970 die Möglichkeit, für Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen Ansichtspostkarten herstellen zu lassen. Mindestbestellung je Motiv 2000 Stück, Format 10,5 × 14,8 cm, Vollbild oder mit weißem Rand, Text Vorderseite, Verkaufspreis 0,20 M. An den Verlag ist ein Fotoabzug und das Fotonegativ von 6 × 6 cm einzureichen, bei Neubestellung bereits gelieferter Karten nur eine Musterkarte. Wegen der Jahresplanung möchten die Bestellungen baldmöglichst aufgegeben werden.

Schwerin, den 26. September 1969

Der Oberkirchenrat  
Gasse

49) G. Nr. /274// Lübz, Prediger

Die Pfarre Lübz ist demnächst wieder zu besetzen. Bewerbungen sind dem Oberkirchenrat vorzulegen.

Schwerin, den 6. Oktober 1969

Der Oberkirchenrat  
Beste

50) G. Nr. /206/<sup>1</sup> II 6 b

**Predigttexte für die Buß- und Bettage 1970**

Als Predigttext für den Buß- und Betttag vor der Passionszeit, den 11. Februar 1970, wird statt Joel 2, 12–19 vorgeschlagen: Römer 3, 9–22.

Zu der Bekanntmachung vom 25. Juni d. J. (Kirchliches Amtsblatt 1969, Seite 49 f) ist eine Berichtigung notwendig, da mehrere Fehler entstanden sind: Es muß lauten:

5. Sonntag nach Trinitatis (28. Juni 1970) — Buß- und Betttag vor der Ernte — Predigttext: Jeremia 15, 16.

Schwerin, den 2. Oktober 1969

Der Oberkirchenrat  
Beste

51) G. Nr. /42/ II 1 q 8

**Die Bekanntmachung über die Bestellung der Wahlleiter zur Wahl der VIII. ordentlichen Landessynode vom 23. April 1969, Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 S. 21, wird wie folgt geändert:**

Für den im Bereich der gesamten Landeskirche durchzuführenden zweiten Wahlgang der im Dienst stehen-

den Pastoren, Pastorinnen, eingesegneten Pfarrvikarinnen, Hilfspredigern und Pfarrdiakonen, soweit sie ordiniert sind, wird anstelle des erkrankten Studienrats i. R. und Kunstmalers Rudolf Gahlbeck der Pastor em. Dr. Herbert Schmidt, 2713 Plate über Schwerin, zum Wahlleiter bestellt.  
Schwerin, den 15. Oktober 1969  
Der Oberkirchenrat  
Beste

52) G. Nr. /35/ Wolfgang Schmidt, P. A.  
Der Landesjugendpastor Wolfgang Schmidt, Schwerin, scheidet mit Wirkung vom 1. November 1969 auf seinen Antrag aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, um als Geistlicher in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche Finnlands zu treten.  
Schwerin, den 27. Oktober 1969  
Beste

53) G. Nr. /379/ II 35 w  
Der Pastor Friedrich-Karl Sagert aus Rittermannshagen ist mit Wirkung vom 1. November 1969 zum Landesjugendpastor für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs mit dem Dienstsitz in Schwerin berufen.  
Schwerin, den 18. Oktober 1969  
Der Oberkirchenrat  
Gasse

54) G. Nr. /308/ VI 4 a  
Der Landespastor Traugott Ohse ist mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zum Landessuperintendenten des Kirchenkreises Rostock-Land und gleichzeitig zum 1. Pre-

diger am Münster zu Bad Doberan berufen.  
Schwerin, den 3. Oktober 1969  
Beste

55) G. Nr. /180/ II 37 m  
**Betrifft: Konfessionskundliches Werk**  
**„Evangelischer Bund“**  
Nachdem Landessuperintendent Dr. Steinbrecher auf eigenen Wunsch aus gesundheitlichen Gründen den Vorsitz in der Arbeitsleitung Mecklenburg des konfessionskundlichen Werkes „Evangelischer Bund“ niedergelegt hat, hat Professor Dr. Gert Haendler, 256 Bad Doberan, Rostocker Straße 17, Tel. 2693, diesen Vorsitz übernommen. Die Arbeitsleitung setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:  
Prof. Dr. Haendler, 256 Bad Doberan, Rostocker Str. 17  
Vorsitzender  
Pastor Dittmer, 25 Rostock, Bei der Marienkirche 2  
Geschäftsführer (Schrift- u. Rechnungsführer)  
Landessuperintendent Dr. Steinbrecher, 24 Wismar, Karl-Marx-Straße 54  
Oberkirchenrat Dr. Gasse, Schwerin

Landessuperintendent Alstein, Ludwigslust  
Prost Scheunemann, 259 Ribnitz-Damgarten 1, Karl-Marx-Straße 74  
Pastor Romberg, 27 Schwerin, Jungfernstieg 15  
Pastor Thal, 204 Malchin, Wargentiner Str. 14  
Pastor Dr. Schnell, 2551 Rostock-Toitenwinkel  
Kreiskatechet Beyer, 25 Rostock, August-Bebel-Str. 5  
Schwerin, den 21. Oktober 1969  
Der Oberkirchenrat  
Gasse

## II. Handreichung für den kirchlichen Dienst

### Zur Frage der Kirchengemeinschaft

Für die Begründung voller kirchlicher Gemeinschaft nach lutherischem Verständnis genügt es, wenn Übereinstimmung in der fundamentalen Rechtfertigungslehre besteht und die verbleibenden und gegenwärtig unüberwindbaren Verschiedenheiten der Kirchentümer von hieraus gegenseitig anerkannt und in Liebe getragen werden und wenn gemäß der Zusage des Evangeliums die Wirksamkeit des in Taufe und Abendmahl gegenwärtigen Christus ohne Vorbehalt gelehrt wird. Diese Aussage ist in Leitsätzen zur Frage der Kirchengemeinschaft bekenntnisverschiedener evangelischer Kirchen enthalten, welche das Lutherische Kirchenamt Berlin veröffentlichte. Die Leitsätze sind das Ergebnis von Überlegungen, welche der Theologische Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR angestellt und in Verbindung mit dem Theologischen Ausschuß der VELKD formuliert hat. Sie gelten als Richtlinie der Lutheraner für das Gespräch bekenntnisverschiedener evangelischer Kirchen über die Kirchengemeinschaft und gewinnen besondere Bedeutung auf dem Hintergrund des Vorschlages der Eisenacher lutherischen Generalsynode vom Juli d. J. über Lehrgespräche mit der Evangelischen Kirche der Union. Die neun Leitsätze haben folgenden Wortlaut:

1. Interkonfessionelle Gespräche sind sinnlos, wenn sie die Lehrstreitigkeiten der Reformationszeit einfach in ihrer damaligen Lehrgestalt wieder aufnehmen wollen, um sie zu entscheiden.
2. Interkonfessionelle Gespräche sind auch sinnlos, wenn es bei „Bekenntnis“ überhaupt nicht um Lehre gehen soll, über die man sich im Gespräch verständigen kann, sondern nur um aktuelles Glaubens- und Lebenszeugnis.
3. Die Unterscheidung zwischen einer durch Lehrkonsensus der Bekenntnisse begründeten und einer „aktuell“ gegebenen Kirchengemeinschaft ist nach lutherischem Verständnis nur dann vertretbar, wenn sich die letztere im Blick auf formuliertes Lehrbekenntnis definieren kann.
4. Lutherisches Fragen nach der Kirchengemeinschaft hat anzusetzen bei der maßgeblichen Äußerung lutherischer Bekenntnisse zur Frage der Kirchengemeinschaft (CA VII), hat aber den historischen Ort, die seit-

herige Geschichte und die heutige Situation in die dogmatische Überlegung einzubeziehen.

5. CA (Confessio Augustana) VII läßt kirchliche Gemeinschaft im Evangelium der Rechtfertigung begründet sein, das in Predigt und Sakramentsverwaltung wirksam wird. Dabei wird zwischen dem, was zur „wahren Einheit der Kirche genügt“ und den „menschlichen Traditionen“, in denen Übereinstimmung „nicht notwendig“ ist, unterschieden. Dies bedeutet eine Unterscheidung zwischen dem **Grund** der Kirchengemeinschaft und ihrer **Ausgestaltung**. Gespräch über Kirchengemeinschaft ist sinnvoll nur, wenn diese Unterscheidung gelingt.

6. In der neueren theologischen Diskussion um das Bekenntnis stehen sich häufig zwei Positionen exklusiv gegenüber. Auf der einen Seite führt die historische Reflexion angesichts der Geschichtlichkeit des Denkens zum Verzicht auf explizierbaren kirchlichen Konsensus überhaupt. Demgegenüber tendiert das Verlangen nach explizierbarem verbindlichen Konsensus oft dahin, das Recht historischer Reflexion zu begrenzen. Dagegen gehören für das reformatorische Bekenntnis Geschichtlichkeit des Denkens und Verbindlichkeit des Lehrkonsensus zusammen.

7. Das biblische Heilsverständnis erfährt seine abschließende Prägung in der Rechtfertigung sola fide per Christum. Das Evangelium der Rechtfertigung ist deshalb Mitte und Grenze der reformatorischen Theologie. Darum bezeugte das lutherische Bekenntnis die glaubenwirkende Verkündigung des Evangeliums als einziges Kriterium der Kirchengemeinschaft.

(CA VII). Die Verbindlichkeit dieses Zeugnisses und seine Bedeutung für das interkonfessionelle Gespräch bedarf der immer erneuten exegetisch-historischen Begründung.

8. Für die Begründung voller kirchlicher Gemeinschaft ist es nach lutherischem Bekenntnis genug:

- a) wenn Übereinstimmung in der fundamentalen doctrina evangelii justificationis besteht und die verbleibenden und gegenwärtig unüberwindbaren Verschiedenheiten der Kirchentümer von hieraus *gegenseitig* anerkannt und in Liebe getragen werden;
- b) wenn gemäß der Zusage des Evangeliums die Wirksamkeit des in Taufe und Abendmahl gegenwärtigen Christus ohne Vorbehalt gelehrt wird.

9. Die volle Kirchengemeinschaft schließt Übereinstimmung darüber ein,  
a) daß eine organisatorische Gleichheit bzw. Vereinigung und die allgemeine Verbindlichkeit einer über das in CA VII Gesagte hinausgehenden „Ordnung der

Kirche“ nicht notwendig ist,

b) daß die in den reformatorischen Bekenntnisschriften ausgesprochenen Verwerfungen im Blick auf den Gesprächspartner jetzt gegenstandslos sind.

## Evangelisch-katholische Begegnungen

### Vorwort

Die vorliegende Handreichung für evangelisch-katholische Begegnungen will den evangelischen Christen helfen, ihre ökumenische Verantwortung auf der privaten, der gemeindlichen und der gesamt-kirchlichen Ebene wahrzunehmen. Da in unserem Land die Beziehungen zwischen den evangelischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche im ökumenischen Gespräch eine besondere Rolle spielen, wird hier versucht, vor allem im Blick auf evangelisch-katholische Begegnungen zu raten und zu helfen. Dabei sollten die Fragen des Nebeneinander und Miteinander von evangelischen und katholischen Christen immer im gesamt-ökumenischen Rahmen gesehen werden.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Handreichung sein, den römischen Katholizismus darzustellen und zu beurteilen. Angesichts der Vielfalt im Leben und in der Lehre der heutigen römisch-katholischen Kirche ist das in diesem Rahmen unmöglich. Der evangelische Christ sollte jedoch wissen, wie er seine ökumenische Verantwortung wahrnehmen will und welche Möglichkeiten sich ergeben können, mit der römisch-katholischen Kirche gemeinsam zu handeln.

### I. Die ökumenische Verantwortung

Die Kirchen begegnen sich heute in einer Aufgeschlossenheit, die früher nicht selbstverständlich war. Dafür sind wir Gott dankbar. Gottes Wille ist es, daß die Seinen eins seien. Darum stehen am Anfang der ökumenischen Bewegung die gegenseitige Liebe und das Gebet für die Einheit der Christen.

Die Beziehungen der Kirchen und der einzelnen Christen zueinander werden heute in zahlreichen Gesprächen und Veranstaltungen erörtert. Viele Gemeinden fragen angesichts des Pluralismus in allen Kirchen, wie sie die ökumenische Lage beurteilen sollen. Die einen begrüßen mit Dank jeden neuen Schritt, der zur Einigung der Kirchen führt; andere sind zurückhaltend oder halten die Zeit noch nicht für reif, über die da und dort mögliche Zusammenarbeit hinaus engere Gemeinschaft zu pflegen.

In der ökumenischen Bewegung bemühen sich die Kirchen schon seit langem, die Trennung der Kirche Christi zu überwinden. Weithin beginnt sich die biblische Wahrheit durchzusetzen, daß dort, wo Jesus Christus gemäß dem Zeugnis der Heiligen Schrift verkündet wird und die Sakramente in seinem Namen angeboten werden, Gott seine Kirche schafft und erhält. Der Heilige Geist erweckt immer mehr Menschen aus allen Kirchen zu dieser Erkenntnis. Sie suchen, einzeln oder als Gemeinden, mit all denen Gemeinschaft, die sich wie sie um das Evangelium Jesu Christi sammeln und danach zu leben trachten. Sie streben, um mit der Einheitsformel des Ökumenischen Rates der Kirche von Neu-Delhi 1961 zu sprechen, die Einheit aller Christen „an jedem Ort“ an, die vereint sind, „mit der gesamten Christenheit an allen Orten und zu allen Zeiten.“<sup>1)</sup> Sie wirken, wie es in Uppsala 1968 hieß, für eine „schließlich zu verwirklichende wahrhaft universale, ökumenische, konzipierte Form des gemeinsamen Lebens und Zeugnisses.“<sup>2)</sup>

Die dem ökumenischen Rat angehörenden Kirchen bejahen dessen Basis: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Auch die römisch-katholische Kirche hat sich der ökumenischen Bewegung geöffnet und das Gespräch mit den anderen Kirchen auf allen Ebenen aufgenommen. Sie spielt in der ökumenischen Bewegung allerdings eine besondere Rolle, weil sie allein bereits die Hälfte der Christenheit ausmacht und weil sie wie kaum eine

andere Kirche ein Lehrsystem besitzt, das alle Fragen des Glaubens und des Lebens umfaßt. Ihr Verhältnis zu der einen Kirche Christi, die das Glaubensbekenntnis meint, beschreibt die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils folgendermaßen: „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird. Das schließt nicht aus, daß außerhalb ihres Gefüges vielfältige Elemente der Heiligung und der Wahrheit zu finden sind, die als der Kirche Christi eigene Gaben auf die katholische Einheit hindrängen.“<sup>3)</sup>

Obwohl die römisch-katholische Kirche dem Ökumenischen Rat der Kirchen noch nicht angehört, konnte die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Uppsala 1968 feststellen, daß es nur „eine ökumenische Bewegung gibt“, und „daß das Leitprinzip zukünftiger Bemühungen darin bestehen sollte, dieser einen ökumenischen Bewegung zu ihrer vollen Manifestation zu verhelfen.“<sup>4)</sup> Die Katholizität wird dort so verstanden: „Der Plan Christi ist, Menschen aller Zeiten, aller Rassen, aller Orte und in allen Verhältnissen durch den Heiligen Geist unter der universalen Vaterschaft Gottes in eine organische und lebendige Einheit in Christus zu führen.“<sup>5)</sup>

### II. Der Dialog

#### 1. Voraussetzung und Ziel

Wer Gemeinschaft sucht, muß zum sachlichen Gespräch bereit sein. Er muß selbst demütig sein, dem Gesprächspartner in Liebe begegnen und seine Argumente hören und überdenken. Eine Haltung des starren Protestes, der ängstlichen Defensive und der verständnislosen Polemik ist mit dem christlichen Glauben nicht vereinbar. Ebenso entwertet bloße Toleranz den Dialog zur Belanglosigkeit. Deshalb sind Hören auf das Evangelium, Verwurzelung in der eigenen Kirche und Bereitschaft zur Buße notwendige Voraussetzungen für ein weiterführendes Gespräch. Der Dialog kann sich nicht auf die Begegnung einzelner Christen beschränken, er muß auch Gespräch von Kirche zu Kirche sein. **Der Dialog dient der Information.** Im Dialog werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfessionen festgestellt, Vorurteile und Mißverständnisse abgebaut und die Schwierigkeiten gegenseitigen Verstehens bewußt gemacht. Zeichen der Erneuerung in den anderen Kirchen dürfen nicht übersehen werden. **Der Dialog dient der Wahrheit.** Wo die Kirchen einander besser als bisher verstehen, werden sie auch zu tieferem eingehenem Verstehen der Wahrheit geführt. Dazu gehören rückhaltlose Offenheit und der Mut, sich auch harten Anfragen zu stellen. Vor allem müssen die Kirchen bereit sein, im gemeinsamen Hören auf Christus, der die Wahrheit ist, sich selbst erneuern zu lassen.

Alle Kirchen sind sich darin einig, daß das Gemeinsame dankbar herausgestellt werden soll, die Unterschiede aber nicht verharmlost werden dürfen. In der Begegnung fordern sich die Kirchen heraus, ihr Bekenntnis neu zu formulieren und zu bezeugen. Dabei fällt es den Kirchen der Reformation zu, deutlich zu machen, warum die Rechtfertigung des Sünders nicht eine reformatorische Sonderlehre ist, sondern die entscheidende Botschaft, mit der die ganze Christenheit steht und fällt.

**Der Dialog dient der Einigung der Christenheit.** Er umfaßt das ganze Glaubensgespräch der Kirchen, in dem sie sich weniger auf ihr Verhältnis zueinander ansprechen als auf den Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche, Jesus Christus. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit bei den vielfältigen Aufgaben, die den Kirchen heute gestellt sind. Wo der Dialog „in Liebe und Wahrheit“ geschieht, können die Kirchen alles gemeinsam tun, was sie nicht aus Gründen des Gewissens oder der Vernunft getrennt tun müssen.

## 2. Vorbereitung

- a) Wer in den Dialog eintritt, muß sich sorgfältig vorbereiten. Er muß über seine eigene Kirche und über Lehre und Leben der anderen Bescheid wissen. Darum ist es zu begrüßen, wenn dafür Kurse und Seminare eingerichtet werden oder wenn sich in den Gemeinden Gruppen bilden, die sich regelmäßig mit ökumenischen Themen befassen. Dabei hat der Pfarrer eine gute Gelegenheit, der theologische Lehrer seiner Gemeinde zu sein. Es kann hilfreich sein, auch Referenten der römisch-katholischen Kirche, der Freikirchen und anderer Gemeinschaften einzuladen oder die Mitwirkung von Sachverständigen zu erbitten.
- b) In jedem Kirchenkreis und in jeder Landeskirche sollte ein Referent oder auch ein Arbeitskreis beauftragt werden, sich ständig mit den Beziehungen zwischen den Kirchen zu befassen. Aufgabe des Arbeitskreises ist es, vor allem die Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter zu informieren und zu beraten. Seine Mitglieder sollen für Vorträge zur Verfügung stehen und helfen, ökumenische Begegnungen vorzubereiten und durchzuführen. Die Konfessionskundliche Forschungsstelle in Potsdam und ökumenische Institute sollten noch enger als bisher zusammenarbeiten und über Lehre und Leben der römisch-katholischen Kirche und anderer Kirchen informieren und zu Vortragsdiensten, Auskünften und Gutachten in Anspruch genommen werden. Auch die Öffentlichkeit muß besser als bisher über Lehre und Leben der verschiedenen Kirchen orientiert werden.

## III. Persönliche Begegnungen

1. **In der Gesellschaft** heute begegnen sich Christen verschiedener Konfessionen und Nichtchristen mit großer Selbstverständlichkeit in der Nachbarschaft und im Freundeskreis, bei der Arbeit und im Urlaub. Sie erfahren, wie sehr sie aufeinander angewiesen sind, wenn sie den Forderungen des Alltags gewachsen sein wollen. Wo immer ein gemeinsames christliches Zeugnis in Wort und Tat vor der Welt möglich ist, sollten evangelische Christen sich beteiligen und dabei deutlich machen, daß Christus das Heil aller Menschen ist und daß Christen ihr Menschsein als Leben für andere verstehen.
2. **In der Familie** kann die Konfessionsverschiedenheit eine schwere Last bedeuten. Die römisch-katholischen Gesetze über die konfessionsverschiedenen Ehen und über die katholische Kindererziehung sind immer noch ein ernsthaftes Hindernis für die ökumenischen Beziehungen.<sup>6)</sup> Die nicht römisch-katholischen Kirchen dürfen in ihren Forderungen an die römisch-katholische Kirche nicht nachlassen, diese Gesetze grundlegend zu revidieren. Die Absicht dieser Gesetze entspringt zwar der Sorge um den Schutz des römisch-katholischen Glaubens, doch hat sich die Lage der Christenheit mindestens in den Gebieten starker konfessioneller Mischung gegenüber früher so grundlegend verändert, daß diese Gesetze heute ihre ursprüngliche Absicht nicht erfüllen. Sie veranlassen im Gegenteil viele Ehepaare, um einer vermeintlichen Neutralität willen, den christlichen Glauben aufzugeben. Allerdings bemühen sich römisch-katholische Theologen, die konfessionsverschiedenen Ehen weniger rechtlich als seelsorgerlich zu behandeln.  
Die evangelischen und römisch-katholischen Pfarrer sollten, wo dies möglich ist, miteinander überlegen, wie sie den konfessionsverschiedenen Paaren helfen können, ihre Ehe christlich zu führen. Den katholischen Partnern, die bei einer nichtkatholischen Eheschließung mit dem Ausschluß von den Sakramenten ihrer Kirche rechnen müssen, sollte der evangelische Pfarrer in der Seelsorge zu der Erkenntnis verhelfen, daß sie nicht vom Heil ausgeschlossen sind. Die Glieder einer konfessionsverschiedenen Familie müssen beraten werden, wie sie gemeinsam ihren christlichen Glauben leben können, indem sie miteinander und füreinander beten, gemeinsam die Bibel lesen und auch gemeinsam die Gottesdienste ihrer Kirchen besuchen.

## IV. Begegnungen im kirchlichen Raum

1. **In der theologischen Forschung** bemühen sich die Theologen aller Kirchen um eine ökumenisch ausgerichtete Theologie. Dadurch ist das Gespräch zwischen evangelischen, römisch-katholischen, altkatholischen, orthodoxen, anglikanischen und freikirchlichen Theologen wieder in Gang gekommen. Die gemeinsame biblisch-exegetische Arbeit hat sich verstärkt. Es wird versucht, ihre Ergebnisse mit der kirchlichen Lehre in Verbindung zu bringen. Das Studium reformatorischer Theologie durch römisch-katholische Theologen und die zunehmende Beschäftigung nichtkatholischer Theologen mit der römisch-katholischen Theologie eröffnen neue Gesprächsmöglichkeiten.  
Die Anregungen, die in allen theologischen Disziplinen und durch die verschiedenen ökumenischen Institute vermittelt werden, müssen aufgenommen und verarbeitet werden.
2. **In persönlichen Gesprächen der kirchlichen Mitarbeiter** wächst das Vertrauen, das für die Beziehungen der Kirchen unerlässlich ist. Die Pfarrer können sich gegenseitig einladen, um miteinander theologisch zu arbeiten und gemeinsame Aufgaben zu beraten. Über einen Konfessionswechsel sollte man sich gegenseitig informieren; auf jeden Fall muß Proselytismus vermieden werden.  
Auch die gewählten Gemeindevertretungen beider Kirchen sollten zusammenarbeiten und sich über beiderseitige Aufgaben beraten. In den Gemeinden, Kirchenkreisen (Kirchenbezirken) und Landeskirchen sollten im Bedarfsfall gemeinsame Kommissionen für bestimmte Sachgebiete eingerichtet werden. In allen Fällen muß der Grundsatz der Gegenseitigkeit und der Parität gelten. Im Bedarfsfall sollten sich die Gemeinden kirchliche Einrichtungen (z. B. Friedhofskapellen, Gemeindesäle und Kirchen) gegenseitig überlassen.
3. **In gemeinsamen Arbeitskreisen** kommen mancherorts Christen verschiedener Konfessionen zusammen, um miteinander zu beten, die Bibel zu lesen und gemeinsame Aufgaben der Kirchen und auch kontroverse Fragen zu erörtern. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen sind verschiedene Gruppen zu empfehlen: etwa eine theologische Arbeitsgruppe zwischen Pfarrern und Priestern sowie gemischte Kreise von Theologen und Nichttheologen. Darüber hinaus sind die vielerorts bestehenden Kontakte von Arbeitszweigen der evangelischen Kirche, z. B. Männer- und Frauenarbeit, junge Gemeinde, Studentengemeinde und Akademikerarbeit mit entsprechenden Gruppierungen der römisch-katholischen Kirche zu erweitern und zu vertiefen.  
Die Anregungen des Ökumenischen Direktoriums I, Ziff. 3–8, sollten aufgenommen werden.
4. **In gemeinsamen kirchlichen Veranstaltungen** kann die Zusammenarbeit der Kirchen einen angemessenen Ausdruck finden. Dabei sollen die Veranstalter nicht willkürlich experimentieren, sondern im Einvernehmen handeln mit den zuständigen Stellen; sie sollen sich im Rahmen gesamtkirchlicher Verantwortung und nachbarschaftlicher Erfahrungen halten. In zunehmendem Maße veranstalten die verschiedenen Gemeinden eines Ortes gemeinsame Vortragsabende, Podiumsdiskussionen und auch längere Kurse.  
Die gemeinsamen Veranstaltungen der Kirchen dürfen nicht zu einer innerkirchlichen Zusammenarbeit führen, bei der man sich von der übrigen Welt abschließt. Sie müssen vielmehr Dienst am Menschen sein. Darum ist besonders die ökumenische Diakonie verheißungsvoll.

## V. Gottesdienstliche Veranstaltungen

Wo gegenseitiges Vertrauen gewachsen ist, stellt sich die Frage nach der gottesdienstlichen Gemeinschaft der Kirchen.

1. **Kanzel- und Sakramentsgemeinschaft** ist für die meisten evangelischen Kirchen der entscheidende Ausdruck der Kirchengemeinschaft. Nichtkatholiken ist eine volle Teilnahme am eucharistischen Gottes-

dienst der römisch-katholischen Kirchen nach dem Ökumenischen Direktorium nicht möglich. Die Kirchen können darum zur Zeit nur feststellen, daß volle Gottesdienstgemeinschaft zwischen den Konfessionen auf Grund des unterschiedlichen Verständnisses vom Gottesdienst und Amt ausgeschlossen ist. Dies muß bedacht werden, wenn aus besonderem Anlaß ein Austausch von Predigern und Lektoren stattfindet.

Jede Kirche hält ihre Glieder zum Besuch ihrer Gottesdienste an. Weil aber allgemein anerkannt wird, daß auch bei den anderen Gottes Wort gehört und Gott angebetet und gelobt wird, verbietet heute keine Kirche ihren Gliedern grundsätzlich, die Gottesdienste der anderen Kirche zu besuchen. Alle Kirchen laden Christen, die nicht zu ihren Gliedern gehören ein, an ihren Gottesdiensten ohne Sakramentsempfang teilzunehmen.

**Taufe.** Die evangelischen Kirchen erkennen die in anderen Kirchen rite vollzogene Taufe an. Auch die römisch-katholische Kirche erkennt die Taufe in der evangelischen Kirche an, sofern nicht ein nicht auszuräumender Zweifel daran besteht, daß sie rite vollzogen ist. Evangelische Pfarrer und Kirchenleitungen sollten bei der Ausräumung solcher Zweifel behilflich sein. Nur wo dies nicht gelingt, übt die römisch-katholische Kirche nach wie vor die Konditionaltaufe aus.

**Abendmahl.** Die Abendmahlsgemeinschaft ist in der ökumenischen Bewegung immer noch ungeklärt. Weithin sind die Kirchen der Meinung, sie dürfe erst am Ende des Weges zur Einheit der Kirche stehen; die Übereinstimmung in der Lehre und im kirchlichen Amt sei die Voraussetzung für die Abendmahlsgemeinschaft. Andere Kirchen und viele Christen meinen dagegen, daß die Einladung Christi, im Abendmahl Gemeinschaft mit ihm zu erfahren, nicht durch kirchliche Ordnungen behindert werden dürfe. Weil es im Abendmahl um das Mahl des Herrn und nicht um das Mahl einer Konfession gehe, sei die Abendmahlsgemeinschaft ein guter Anfang für die Erneuerung der Kirche und die Einigung der Christen.

Das ökumenische Abendmahlsgespräch ist im Gang. Solange keine Einigung erzielt ist, sollten einzelne, die den Empfang des Abendmahls in der anderen Kirche wünschen, nach seelsorgerlichem Ermessen zugelassen werden.

2. **Gemeinsame gottesdienstliche Feiern, Andachten oder Gebetsstunden** werden immer mehr üblich. Wenn Christen gemeinsam das Evangelium hören und zu Gott beten, geben sie Zeugnis von ihrer Zugehörigkeit zu dem Einen Volk Gottes. Bei der Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen gottesdienstlichen Feiern muß der Grundsatz der Gleichberechtigung (par cum pari) beachtet werden. Schon die Festlegung der Gottesdienstordnung nach Form und Inhalt bis in alle Einzelheiten ist eine gute Gelegenheit, einander näherzukommen. Dabei sollten die Gebete so abgefaßt sein, daß alle guten Gewissens mitbeten können. Bei aller Freiheit der Evangeliumsverkündigung dürfen die Liebe zu den Mitchristen und der Achtung vor ihren Überzeugungen nicht verletzt werden. Jesus Christus verheißt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“

#### Anmerkungen

- 1) Neu-Delhi 1961
- 2) Uppsala, Bericht der Sektion I, Ziffer 19
- 3) Dogmatische Konstitution über die Kirche zitiert nach der Übersetzung im Lexikon für Theologie und Kirche, vgl. dazu auch Dekret über den Ökumenismus Nr. 3
- 4) Uppsala, Resolution Beziehung zur römisch-katholischen Kirche v. 18. 7. 1968
- 5) Uppsala, Bericht der Sektion I, Ziffer 6
- 6) Vgl. Instructio „Matrimonii sacramentum“ v. 18. 3. 1966